

Finanz- und Gebührenordnung Kendo - Club e.V. Hannover

Stand: 26.01.2025

§ 1 Grundlage

- (1) Diese Ordnung regelt die Beitragsverpflichtung, Gebühren und finanzielle Zuschüsse zwischen dem Kendo - Club e.V. Hannover und seinen Mitgliedern. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden
- (2) Die Grundlage für dieser Verordnung findet sich in § 8 Ziffer 1 der Vereinssatzung in der Fassung vom 16.02.2025.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge wurden durch die Mitgliederversammlung wie folgt festgelegt:
 - a) Jugendliche Mitglieder, Schüler¹, Rentner, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Arbeitslose oder Sozialhilfeempfänger zahlen 10,00 Euro pro Monat.
 - b) Ordentliche Mitglieder, die nicht unter Ziffer 1 oder 3 fallen, zahlen 13,00 Euro pro Monat.
 - c) Der Familienbeitrag beträgt 18,50 Euro pro Monat.
Der Familienbeitrag gilt für einen Erwachsenen mit einem eigenen Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; oder für zwei Geschwister bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jedes weitere Kind erhöht den monatlichen Familienbeitrag um 6,00 Euro.
 - d) Passive Mitglieder zahlen 3,50 Euro pro Monat
 - e) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag bis zu 12 Monaten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.
- (3) Alle aktiven Mitglieder erhalten eine Jahressichtmarke. Die Kosten für die Jahressichtmarke sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.
- (4) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Die passive Mitgliedschaft wird zur nächsten Abrechnungsperiode wirksam. Die Regelung gilt entsprechend für den Übertritt vom passiven in den ordentlichen Mitgliederstand.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft nach § 7 der Satzung.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 3 Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote

- (1) Der Kendo - Club e.V. Hannover verfügt über eigene Rüstungen, die den Mitgliedern gegen eine Leihgebühr zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Diese Leihgebühr beträgt. pro Monat 15,00 Euro. Das leihende Mitglied ist verpflichtet, pfleglich mit der Rüstung umzugehen.
- (3) Bei Verlust der Leihrüstung trägt das leihende Mitglied die Kosten für eine mindestens gleichwertige Rüstung.
- (4) Nach einer Leihdauer von einem Jahr kann die Leihrüstung vom Mitglied zu einem zu Beginn der Mietdauer festgelegten Preis erworben werden.

§ 4 Zahlungsform

- (1) Die Beiträge für die Mitgliedschaft und Leihrüstung werden halbjährlich im Voraus im 1. und 3. Quartal eines Jahres fällig.
Dies erfolgt durch eine entsprechende Einzugsermächtigung der Mitglieder.
Rücklastschriftgebühren sind von dem verursachenden Mitglied zu tragen.
- (2) Beitragsrückstände werden vom Schatzmeister gegenüber dem Mitglied angemahnt.

§ 5 Finanzielle Zuschüsse für Lehrgänge und Wettkämpfe

- (1) Die Gebühren für Lehrgänge und Wettkämpfe werden wie folgt bezuschusst:
 - a. Mehrtageslehrgänge des Deutscher Kendobund e.V. (DKenB) (Gasshuku, Kangeiko): 100,00 Euro
 - b. Pfingstlehrgang in Oldenburg: 30,00 Euro
 - c. sonstige Lehrgänge: 20,00 Euro
- (2) Für alle Lehrgänge gilt einschränkend, dass nicht mehr als 50% der angefallenen Lehrgangskosten durch den Kendo - Club e.V. Hannover bezuschusst werden.

§ 6 Übungsleitende

- (1) Die Übungsleitenden (nachfolgend als ÜL bezeichnet) werden vom Vorstand benannt.
- (2) ÜL müssen zur Qualifizierung neben regelmäßiger Trainingsteilnahme ebenfalls regelmäßige Teilnahme an Turnieren und Lehrgängen vorweisen können. Zudem sollen die ÜL mindestens den 1. Dan Kendo haben.
- (3) ÜL können nach vorangegangener Genehmigung durch den Vorstand die Ausbildung beim LandesSportBund Niedersachsen e.V. „ÜL C Breitensport“ absolvieren. Die reinen Kosten für die Ausbildung werden durch den Kendo - Club getragen. Ebenso

die reinen Kosten der Lizenzverlängerungen, solange die ÜL aktiv als solche im Verein tätig sind.

- (4) Vom Vorstand benannte ÜL sind verpflichtet sich regelmäßig in Erste-Hilfe Maßnahmen fortzubilden, die Kosten dafür trägt der Kendo - Club, soweit diese nicht durch andere Träger (z.B. im privaten oder beruflichen Umfeld) finanziert werden. Der Nachweis ist durch den Vorstand zu prüfen.
- (5) Pro Training oder Anfängerkurs ist ein ÜL vorgesehen. Die Aufwände sind durch die ÜL beim Schatzmeister zum Ende eines jeden Quartals geltend zu machen.
- (6) Für eine vollständig geleistete Trainingseinheit stehen den ÜL folgende Aufwandsentschädigungen zu:
 - a) ÜL mit gültiger Lizenz (mindestens ÜL C Breitensport): 15 Euro/Trainingseinheit und
 - b) ÜL ohne Lizenz: 8 Euro/Trainingseinheit.

§ 7 Fahrtkosten

- (1) Fahrtkosten zu Lehrgängen und Wettkämpfen von Vereinen, die einem dem DKenB angehörigen Landesverband angehören können in einer Höhe von 10 Cent pro Kilometer, max. in Höhe von 35,00 Euro pro Person erstattet werden. Dies gilt unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels.
- (2) Sollte ein privates Fahrzeug als Verkehrsmittel genutzt werden, können dem Fahrer für die Bildung einer Fahrgemeinschaft, unabhängig von der Anzahl der Mitfahrer, 5,00 Euro zusätzlich erstattet werden. Die Mitfahrer müssen an der gleichen Veranstaltung teilnehmen.

§ 8 Auslandsregelung

Bei dem Besuch von Lehrgängen und Wettkämpfen im Ausland entscheidet der Vorstand im Einzelfall über die Gewährung von Zuschüssen.

§ 9 Kader Nationalmannschaft und Landeskader Niedersachsen

Bei Berufung in den Landes- oder Bundeskader entscheidet der Vorstand im Einzelfall über die Gewährung von Zuschüssen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer sind zwei volljährige Vereinsmitglieder, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und zwar so, dass jeweils

jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird, der zweite aber im Amt bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine direkte Wiederwahl ist dann nicht möglich.

- (2) Aufgrund ihrer besonderen Vertrauensstellung im Verein dürfen Kassenprüfer nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Der Vorstand ist zum Zwecke der Kassenprüfung dazu verpflichtet den Kassenprüfern alle für die Kassenprüfung notwendigen Unterlagen und Belege zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Scheidet ein Kassenprüfer aus dem Verein aus, übernimmt der verbleibende Kassenprüfer die Aufgabe vollumfänglich bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Anfallende Kosten für Vereinstätigkeit

- (1) Anfallende Kosten, die bei der ehrenamtlichen Arbeit für den Verein entstehen (z.B. Vorstandssitzungen, Kassenprüfungen, Mitgliederversammlungen, Gerichts-/Notartermine, o.Ä.) werden für die Mitglieder des Vorstandes in voller Höhe erstattet.
- (2) Ein Nachweis über die tatsächlichen Kosten ist zu erbringen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen.

§ 12 Fristen und Kostendeckelung

- (1) Anträge auf Erstattung sollen spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung dem Schatzmeister des Kendo - Club e.V. Hannover vorliegen.
- (2) Für alle Zuschüsse bedarf es des eindeutigen Nachweises der Kendo- Veranstaltung mit Datum, Ort und Zweck. Dies kann z.B. durch eine ordnungsgemäße Quittung der Veranstaltung und/oder einem Eintrag im Kendopass des Teilnehmers erfolgen.
- (3) Zuschüsse und Fahrkosten werden nur im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgelegten Haushaltsmittel vergeben. Sobald 80% der im Haushaltsplan festgelegte Mittel für Zuschüsse ausgeschüttet sind, entscheidet der Vorstand über die Auszahlung weiterer Zuschüsse.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 16.02.2025 in Kraft.